

**Antrag der Fraktion der FDP****Weiterbildung der Arbeitnehmer und lebenslanges Lernen zielgenau fördern!  
(Gesetz zur Änderung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes)**

Die Bremische Bürgerschaft hat bereits 1974 mit der Verabschiedung eines eigenständigen Bildungsurlaubsgesetzes für alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in der Freien Hansestadt Bremen haben und für Personen, die seit mindestens sechs Monaten ihren Wohnsitz in der Freien Hansestadt Bremen haben, einen gesetzlichen Anspruch auf Weiterbildungsfreistellung geschaffen. Auf Grundlage des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes (BUG) wird Arbeitnehmern unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes die Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung zum Zweck der politischen, beruflichen und allgemeinen Weiterbildung ermöglicht.

Die geltenden Regelungen des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes werden den veränderten Anforderungen an zeitgemäße Möglichkeiten berufsbezogener Weiterbildung für Arbeitnehmer in verschiedener Weise nicht mehr gerecht. So erscheint etwa die Bezeichnung der den Arbeitnehmern zum Zweck der Weiterbildung gewährten Freistellungen als Bildungs-„urlaub“ im Hinblick auf die tatsächlichen Ziele und den beabsichtigten Charakter der Bildungsangebote unzweckmäßig und missverständlich. Sowohl mit der Bezeichnung als „Urlaub“ als auch mit dem Sachverhalt, dass einige der von den Weiterbildungsträgern im Rahmen von Bildungsurlaub offerierten Bildungsangebote einen deutlich überwiegenden Freizeit- oder Sportcharakter erkennen lassen, ist das Risiko verbunden, dass der enorme Wert einer konzentrierten, berufsbezogenen Weiterbildung in den Betrieben verkannt wird.

Eine Modernisierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die berufliche Weiterbildung bietet heutzutage angesichts einer zunehmenden Veränderungsdynamik der Arbeitswelt die Chance, dass die berufliche Weiterbildung künftig einen noch bedeutsameren Beitrag zum lebenslangen Lernen und zur Sicherung und Stärkung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern leisten kann. Vor dem Hintergrund dieser veränderten Zielsetzung ist allerdings eine stärkere Fokussierung der Weiterbildung auf berufsrelevante Bildungsinhalte angemessen und gleichermaßen im Interesse sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber.

Der übergeordnete gesamtwirtschaftliche Nutzen der beruflichen Weiterbildung kann im Zuge einer konsequenten Modernisierung des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes geeignet unterstrichen werden, indem Arbeitgeber und Arbeitnehmer die aus der Bildungsfreistellung entstehenden Belastungen künftig zu gleichen Teilen tragen, wobei künftig mehr Zeit für Bildungsveranstaltungen zur Verfügung steht. Im Zuge der Modernisierung werden die Regelungen des Bremischen Bildungsurlaubsgesetzes darüber hinaus praktikabler gestaltet, die bremischen Regelungen an die Regelungen anderer Bundesländer und an die Anforderungen an eine zeitgemäße berufliche Weiterbildung angepasst.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. das Bremische Bildungsurlaubsgesetz (BUG) vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 348) wie folgt zu ändern:
  1. Das Bremische Bildungsurlaubsgesetz wird umbenannt in Bremisches Bildungsfreistellungsgesetz.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Arbeitnehmer hat innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zur Teilnahme an anerkannten Bildungsveranstaltungen nach diesem Gesetz.“

Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Anspruch auf entgeltliche Freistellung für Bildungszwecke nach diesem Gesetz umfasst die Hälfte der Dauer der anerkannten Bildungsveranstaltung, höchstens drei Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres. Die Gewähr ist davon abhängig, dass der Arbeitnehmer in gleichem Umfang arbeitsfreie Zeit für Bildungszwecke verwendet.“

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Inanspruchnahme und der Zeitraum der Bildungsfreistellung sind dem Arbeitgeber so früh wie möglich, in der Regel sechs Wochen vor Beginn, schriftlich mitzuteilen.“

Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der in dem laufenden Zweijahreszeitraum entstandene Anspruch auf Bildungsfreistellung verfällt mit Ablauf des Zweijahreszeitraums.“

5. Der Begriff „Bildungsurlaub“ wird im Gesetzestext wie folgt umbenannt:

- § 1 Absatz 1: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
- § 1 Absatz 2: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
- § 3 Überschrift: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
- § 3 Absatz 3 Satz 1: Die Worte „der Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
- § 3 Absatz 4 Halbsatz 1 und Halbsatz 2: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
- § 4: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
- § 7 Überschrift: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
- § 7 Absatz 1 Satz 1: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
- § 7 Absatz 1 Satz 2: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
- § 7 Absatz 2 Satz 1: Die Worte „Der Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „Die Bildungsfreistellung“.
- § 7 Absatz 2 Satz 2: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
- § 7 Absatz 3 Satz 1: Die Worte „den Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
- § 7 Absatz 4 Satz 1: Die Worte „Der Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „Die Bildungsfreistellung“.
- § 7 Absatz 4 Satz 2: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.

- § 7 Absatz 5 Halbsatz 1: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
  - § 7 Absatz 5 Halbsatz 2: Die Worte „den Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
  - § 8 Überschrift: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
  - § 8 Absatz 1 Satz 1: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
  - § 8 Absatz 3: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
  - § 9 Absatz 1 Satz 1: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
  - § 9 Absatz 1 Satz 2: Die Worte „des Bildungsurlaubs“ werden ersetzt durch die Worte „der Bildungsfreistellung“.
  - § 10 Absatz 1: Das Wort „Bildungsurlaub“ wird ersetzt durch das Wort „Bildungsfreistellung“.
  - § 10 Absatz 2 Satz 1: Die Worte „den Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
  - § 10 Absatz 3 Ziffer 1: Die Worte „den Bildungsurlaub“ werden ersetzt durch die Worte „die Bildungsfreistellung“.
- II. die Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungsfreistellungsgesetz sprachlich anzupassen und § 3 Absatz 3 Ziffer 1 bis 4 der Verordnung konsequent bei der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen anzuwenden.

Dr. Oliver Möllenstädt,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP